

HAFTUNGSERKLÄRUNG / NUTZUNGSBEDINGUNGEN

VJZ Indoor Spielhalle „Zum Kuckuck“

WICHTIG – BITTE VOR DER NUTZUNG SORGFÄLTIG DURCHLESEN UND AUSFÜLLEN.

Diese Bestimmungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der

VJZ Indoor Spielhalle „Zum Kuckuck“, Am Riesenbühl 4, 79859 Schluchsee (nachfolgend „Betreiber“)

und den Besucherinnen und Besuchern bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern

(nachfolgend „Besucher“).

Mit seiner/ihrer Unterschrift bestätigt der/die Unterzeichnende rechtsverbindlich,

- dass er/sie diese Nutzungs- und Haftungsbedingungen vollständig gelesen, verstanden und akzeptiert hat,
- dass er/sie während des gesamten Aufenthalts die Aufsichtspflicht über die angegebenen Kinder selbst übernimmt oder eine geeignete, volljährige Begleitperson damit beauftragt,
- dass er/sie die Kinder über alle geltenden Sicherheits-, Verhaltens- und Hausregeln informiert hat,
- und dass er/sie mit der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO zum Zweck der Vertragsdurchführung, Sicherheit und Notfallkommunikation einverstanden ist.

Der Nutzungsvertrag kommt mit dem Betreten der Anlage und der Anerkennung dieser Bedingungen zustande.

Bei minderjährigen Besucherinnen und Besuchern erfolgt der Vertragsschluss durch deren gesetzliche Vertreter.

Diese Vereinbarung gilt auch für künftige Besuche, soweit keine Änderungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

Betreiber / Kontaktdaten:

VJZ Indoor Spielhalle „Zum Kuckuck“

Am Riesenbühl 4, 79859 Schluchsee

Telefon: 07656 700 – E-Mail: info@vjz.de

1. Erlaubnis / Vollmacht

Hiermit gestatte ich meinem/meinen Kind/Kindern, die Spielbereiche der VJZ Indoor Spielhalle „Zum Kuckuck“ eigenständig und auf eigene Gefahr zu nutzen, soweit keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht (§ 823 Abs. 1 BGB) durch den Betreiber vorliegt.

Mir ist bekannt, dass der Betreiber keine Aufsichtspflicht übernimmt und keine Betreuung oder Beaufsichtigung durch das Personal erfolgt.

Ich bin mir bewusst, dass beim Spielen ein natürliches Verletzungsrisiko besteht (§ 832 BGB). Ich übernehme die Aufsichtspflicht während des gesamten Aufenthalts selbst bzw. Sorge dafür, dass eine geeignete, volljährige Begleitperson diese Aufgabe übernimmt. Die Verantwortung für die Auswahl, Eignung und Anwesenheit einer geeigneten Aufsichtsperson liegt ausschließlich bei mir als gesetzlichem Vertreter.

Ich versichere, dass ich mein(e) Kind(er) über die geltenden Sicherheits-, Verhaltens- und Hausregeln der Spielhalle informiert habe.

Ich übernehme die Haftung für Schäden, die durch mein(e) Kind(er) an Personen, Einrichtungen oder Gegenständen verursacht werden, soweit kein Verstoß des Betreibers gegen seine Verkehrssicherungspflicht oder sonstiges Verschulden seiner Mitarbeitenden vorliegt. Dies gilt auch für Fälle leichter Fahrlässigkeit meines Kindes.

Der Betreiber ist berechtigt, Kinder bei nicht sozialgerechtem, aggressivem oder sicherheitsgefährdendem Verhalten von der Nutzung der Anlage auszuschließen. Das Hausrecht wird gemäß § 903 BGB in Verbindung mit § 280 BGB ausgeübt. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Eintrittspreise besteht in diesen Fällen nicht, sofern der Ausschluss sachlich begründet und nicht willkürlich oder diskriminierend erfolgt.

Es gilt im Übrigen die im Abschnitt „Haftung des Betreibers“ dargestellte Haftungsregelung entsprechend.

Ich bestätige außerdem, dass mein(e) Kind(er) gesundheitlich in der Lage ist/sind, die Spielgeräte bestimmungsgemäß zu benutzen. Der Betreiber ist nicht verpflichtet, den Gesundheitszustand der Kinder eigenständig zu prüfen; die Verantwortung hierfür liegt ausschließlich bei den Eltern oder deren Begleitpersonen. Der Betreiber ist berechtigt, Kinder mit offensichtlichen gesundheitlichen Einschränkungen, Erkrankungen oder Verletzungen von der Nutzung auszuschließen, wenn hierdurch eine Gefährdung für das Kind selbst oder andere entstehen könnte.

Im Notfall bin ich unter folgender Nummer erreichbar: _____

Haftung des Betreibers

Der Betreiber haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich in folgenden Fällen:

1. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Betreibers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen in vollem Umfang.
2. Bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit auch bei einfacher Fahrlässigkeit (§ 309 Nr. 7 BGB).
3. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der Betreiber auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Nutzung der Anlage überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besucher regelmäßig vertrauen darf.

Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit außerhalb der oben genannten Fälle ist ausgeschlossen.

Ebenso ausgeschlossen ist die Haftung für mittelbare oder untypische Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn oder sonstige reine Vermögensschäden, soweit keine der vorstehenden Haftungstatbestände eingreift.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen des Betreibers.

Zwingende gesetzliche Haftungstatbestände, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

Verkehrssicherungspflicht

Der Betreiber erfüllt seine gesetzliche Verkehrssicherungspflicht (§ 823 Abs. 1 BGB) durch angemessene und zumutbare Sicherheitsmaßnahmen, die dem allgemein anerkannten Stand der Technik, den branchenüblichen Sicherheitsstandards sowie den für Indoor-Spielanlagen geltenden Vorgaben entsprechen.

Hierzu gehören insbesondere regelmäßige Sichtkontrollen, Funktionsprüfungen und erforderliche Wartungsmaßnahmen der Spielgeräte und sicherheitsrelevanten Einrichtungen. Umfang und Häufigkeit der Kontrollen richten sich nach:

- Art, Konstruktion und Beanspruchung der jeweiligen Spielgeräte,
- den üblichen Sicherheitsstandards vergleichbarer Anlagen,
- der tatsächlichen Nutzungssituation sowie
- den objektiv erkennbaren Gefahrenlagen.

Die Kontrollen werden durch geschulte Beschäftigte oder – sofern erforderlich – durch externe Fachkräfte durchgeführt. Eine lückenlose Überwachung der Anlage oder der Besucher ist nicht geschuldet und wäre objektiv nicht umsetzbar.

Die Verkehrssicherungspflicht umfasst ausschließlich diejenigen Maßnahmen, die vernünftigerweise erwartet werden können, um atypische oder vermeidbare Gefahren zu verhindern. Der Betreiber haftet daher nicht für Risiken, die aus dem typischen Spiel-, Bewegungs- und kindlichen Verhalten resultieren, wie etwa Stürze, Zusammenstöße, Fehleinschätzungen, Übermut oder unvorhersehbare spontane Handlungen, sofern keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorliegt.

Gesundheitszustand und Eigenverantwortung der Sorgeberechtigten

Die Sorgeberechtigten bestätigen, dass das/die angegebene(n) Kind(er) gesundheitlich in der Lage ist/sind, die Spielgeräte bestimmungsgemäß zu nutzen. Der Betreiber ist nicht verpflichtet, den Gesundheitszustand der Kinder eigenständig zu überprüfen; die Verantwortung hierfür liegt ausschließlich bei den Eltern oder deren beauftragten Begleitpersonen.

Der Betreiber haftet nicht für gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Verletzungen, die auf Vorerkrankungen, unsachgemäße Nutzung, Missachtung der Sicherheits- oder Hausregeln oder unzureichende Aufsicht zurückzuführen sind.

Der Betreiber ist berechtigt, Kinder mit offensichtlichen gesundheitlichen Einschränkungen, Erkrankungen oder Verletzungen von der Nutzung auszuschließen, wenn hierdurch eine Gefährdung für das Kind selbst oder andere Personen entstehen könnte.

2. Persönliche Angaben (gesetzlicher Vertreter)

Name: _____

Straße / Nr.: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon Nr.: _____

E-Mail: _____

3. Angaben zu den Kindern

(Vor- und Nachname jedes Kindes + Geburtsdatum)

Name: _____ Geburtsdatum: _____

Name: _____ Geburtsdatum: _____

Name: _____ Geburtsdatum: _____

Name: _____ Geburtsdatum: _____

Name: _____ Geburtsdatum: _____

4. Nutzungsbedingungen / Hausregeln

4.1 Zutritt / Teilnahme

Kindern ist der Zutritt zur Anlage nur mit vollständig ausgefüllter und unterschriebener Haftungserklärung gestattet.

Ohne Vorlage dieser Erklärung ist die Nutzung der Spielbereiche nicht zulässig. Der Betreiber ist in diesem Fall berechtigt, den Zutritt zur Anlage zu verweigern.

Das Personal der VJZ Indoor Spielhalle „Zum Kuckuck“ übernimmt keine Aufsichtspflicht über die Kinder.

Die Aufsichtspflicht liegt ausschließlich bei den Eltern oder den von ihnen beauftragten volljährigen Begleitpersonen (§ 832 BGB).

Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf das Personal ist ausdrücklich ausgeschlossen.

4.2 Benutzung der Spielgeräte

Die Benutzung sämtlicher Spielgeräte erfolgt eigenverantwortlich und unter Beachtung der ausgehängten Sicherheits-, Verhaltens- und Hausregeln.

Der Betreiber erfüllt seine gesetzliche Verkehrssicherungspflicht (§ 823 Abs. 1 BGB) und sorgt dafür, dass alle Spielgeräte und Einrichtungen in angemessenen Intervallen durch Fachpersonal geprüft, gewartet und dokumentiert werden. Dies entbindet Eltern und Begleitpersonen jedoch nicht von ihrer eigenen Aufsichtspflicht (§ 832 BGB).

Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung, Missachtung der Sicherheitsregeln oder unzureichende Aufsicht entstehen, haften die Eltern bzw. die verantwortlichen Begleitpersonen (§§ 276, 823 BGB).

4.3 Aufsichtspflicht der Eltern / Begleitpersonen

Eltern und Begleitpersonen sind verpflichtet, ihre Kinder jederzeit so zu beaufsichtigen, dass Schäden an Personen, Einrichtungen oder Geräten vermieden werden. Sie haften für das Verhalten ihrer Kinder gemäß § 832 Abs. 1 BGB.

Das Personal der VJZ Indoor Spielhalle „Zum Kuckuck“ kann unterstützend oder beratend tätig werden, übernimmt dadurch jedoch keine Aufsicht, Betreuung oder Überwachung der Kinder.

Für Kinder unter 12 Jahren besteht eine erhöhte Aufsichtspflicht.

Bei verhaltensauffälligen, besonders aktiven oder leicht ablenkbaren Kindern ist die Aufsicht entsprechend zu intensivieren.

Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf das Personal ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Hausrecht

Der Betreiber übt in allen Bereichen der VJZ Indoor Spielhalle „Zum Kuckuck“ das Hausrecht gemäß § 903 BGB aus. Das Hausrecht dient der Sicherheit aller Besucher, dem Schutz der Anlage sowie der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs.

Der Betreiber und das hierzu bevollmächtigte Personal sind jederzeit berechtigt:

1. Besucherinnen und Besucher, die gegen die Hausordnung, Sicherheitsbestimmungen oder Anweisungen des Personals verstoßen, vorübergehend oder dauerhaft von der weiteren Nutzung auszuschließen.
2. Ein Ausschluss ist insbesondere zulässig bei:
 - sicherheitsgefährdendem Verhalten,
 - aggressivem oder beleidigendem Auftreten,
 - mutwilliger Beschädigung von Einrichtungen oder Geräten,
 - Verstößen gegen Hygiene- und Gesundheitsvorgaben,
 - Gefährdung anderer Personen,
 - Nichtbeachtung von Zutritts- oder Nutzungsvoraussetzungen.
3. In begründeten Fällen den Zutritt zu verweigern, beispielsweise bei Alkohol- oder Drogeneinfluss, offensichtlicher Erkrankung, fehlender Aufsichtsperson, unzulässigem Verhalten oder Missachtung der Nutzungsbedingungen.
4. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zum Schutz anderer Besucher zu treffen, einschließlich der Anordnung von Pausen, Nutzungsunterbrechungen oder räumlichen Beschränkungen.
5. Personen des Hauses zu verweisen, wenn dies zur Wahrung der Sicherheit oder des geordneten Betriebs erforderlich ist.

Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises besteht in diesen Fällen nicht, sofern der Ausschluss oder die Zutrittsverweigerung sachlich begründet, nicht diskriminierend und nicht willkürlich erfolgt.

Den Anweisungen des Personals ist jederzeit vollständig und unverzüglich Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können ebenfalls einen Ausschluss von der Nutzung begründen.

Besucher, die trotz Aufforderung wiederholt gegen Sicherheitsregeln oder Hausordnung verstoßen oder andere gefährden, können mit einem dauerhaften Hausverbot belegt werden, sofern dies angemessen und sachlich gerechtfertigt ist.

4.5 Sicherheits- und Gesundheitsregeln

- Das Klettern an Außennetzen sowie an von außen zugänglichen Teilen der Anlage ist streng untersagt.
- Kinder mit sichtbaren Verletzungen (z. B. Gips, Verband) oder offensichtlichen Erkrankungen (z. B. Fieber, ansteckende Infekte) dürfen die Spielanlage nicht benutzen.
- In der gesamten Anlage dürfen keine Straßenschuhe getragen werden; es sind rutschfeste Socken (z. B. Jumpsocks) zu verwenden.
- Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke sind in der Anlage nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Babynahrung sowie medizinisch notwendige Lebensmittel oder Getränke.
- Das Mitbringen eigener Spielzeuge oder gefährlicher Gegenstände (z. B. Messer, Glasflaschen, Feuerwerkskörper, Drohnen o. Ä.) ist untersagt.
- Den feuerpolizeilichen Vorschriften ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- In der gesamten Anlage gilt ein striktes Rauch-, Dampf- und offenes-Feuer-Verbot.

4.6 Haftung für Garderobe und Wertsachen

Der Betreiber übernimmt für Garderobe, abgelegte Gegenstände und mitgebrachte Wertgegenstände grundsätzlich keine Haftung, sofern diese nicht ausdrücklich und nachweislich zur Verwahrung übergeben wurden. Eine Verwahrung im rechtlichen Sinne liegt nur vor, wenn der Betreiber oder das Personal die Gegenstände bewusst und erkennbar zur sicheren Aufbewahrung entgegennimmt (§§ 688 ff. BGB).

Die Benutzung von Ablageflächen, Schließfächern, Garderobenständern oder sonstigen offenen oder unbeaufsichtigten Aufbewahrungsmöglichkeiten erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Durch die Bereitstellung solcher Einrichtungen entsteht kein Verwahrungsvertrag und keine gesteigerte Obhutspflicht des Betreibers.

Eine Haftung des Betreibers kommt nur in Betracht, wenn ein Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Betreibers oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist (§ 276 BGB). Für einfache Fahrlässigkeit wird – soweit gesetzlich zulässig – keine Haftung übernommen.

Dies gilt insbesondere für:

- Mobiltelefone, Smartwatches, Tablets, Laptops
- Geldbörsen, Bargeld, Kreditkarten
- Schmuck, Uhren, Accessoires
- Kleidungsstücke, Schuhe, Taschen
- Spielzeug, eigene Geräte oder persönliche Gegenstände der Kinder

Der Betreiber haftet nicht für Verluste oder Beschädigungen, die entstehen durch:

- unbeaufsichtigtes Liegenlassen,
- Verwendung unverschlossener oder fremdgenutzter Ablageflächen,
- Eingriffe Dritter (z. B. Diebstahl),
- Verwechslungen oder unbeabsichtigtes Mitnehmen durch andere Besucher,
- unsachgemäße Nutzung der bereitgestellten Ablagen oder Schließfächer.

Zur Minimierung von Risiken empfiehlt der Betreiber, Wertgegenstände grundsätzlich nicht mit in die Anlage zu bringen oder diese jederzeit bei sich zu tragen.

5. Schadensmeldung

Sollte es während des Aufenthalts zu einem Schaden, Unfall oder sonstigen sicherheitsrelevanten Vorfall kommen, ist dieser unverzüglich und vor Verlassen der Anlage, soweit zumutbar, dem anwesenden Personal zu melden (§ 242 BGB – Treu und Glauben).

Die Meldung dient der sachgerechten Klärung des Vorfalls, der Erfüllung gesetzlicher Dokumentationspflichten und der Wahrung etwaiger Versicherungsansprüche.

Der Betreiber ist berechtigt, die hierfür erforderlichen Angaben (z. B. Name, Zeitpunkt, Beschreibung des Ereignisses) zum Zweck der Schadensbearbeitung zu erfassen und zu dokumentieren (Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO).

Eine nachträgliche Reklamation oder Haftungsanmeldung ist nur möglich, wenn der Vorfall aus nachvollziehbaren Gründen (z. B. Schock, medizinische Versorgung) nicht sofort gemeldet werden konnte. In solchen Fällen muss die Mitteilung unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes erfolgen (§ 121 BGB – unverzügliche Anzeige).

Datenschutz und Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Betreiber verarbeitet personenbezogene Daten der Besucherinnen und Besucher ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Erhebung und Verarbeitung erfolgt nur in dem Umfang, der zur Durchführung des Nutzungsvertrages, zur Sicherheit der Besucher und zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist.

1. Verantwortlicher

VJZ Indoor Spielhalle „Zum Kuckuck“
Am Riesenbühl 4, 79859 Schluchsee
Telefon: 07656 700
E-Mail: info@vjz.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von:

- Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO – Vertragserfüllung und Durchführung des Nutzungsvertrags
- Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO – berechtigtes Interesse des Betreibers
- Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO – Erfüllung gesetzlicher Pflichten, soweit erforderlich

Zwecke der Verarbeitung umfassen insbesondere:

- Zutrittsverwaltung und Durchführung des Nutzungsvertrages
- Prüfung der Aufsichtspflichtberechtigung
- Sicherheit der Besucherinnen und Besucher
- Dokumentation von Unfällen oder Vorfällen
- Bearbeitung von Schadensmeldungen
- Wahrnehmung des Hausrechts
- technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen
- Wahrung, Geltendmachung oder Abwehr rechtlicher Ansprüche

Verarbeitet werden u. a.:

- Kontaktdaten der Sorgeberechtigten
- Angaben zu Kindern (Name, Geburtsdatum)
- Daten aus Schadens- und Unfallmeldungen
- Videoaufzeichnungen (siehe Abschnitt Videoüberwachung)

Es werden keine Daten verarbeitet, die über die genannten Zwecke hinausgehen.

3. Videoüberwachung

In bestimmten Bereichen der Anlage wird zur Gewährleistung der Sicherheit und zur Wahrung des Hausrechts Videoüberwachung eingesetzt.

Rechtsgrundlage:

Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse an Sicherheit, Schutz von Personen und Sachwerten).

Zwecke:

- Prävention sicherheitsrelevanter Vorfälle
- Aufklärung von Unfällen oder Schäden
- Durchsetzung des Hausrechts
- Beweissicherung bei Rechtsansprüchen

Speicherdauer:

Aufnahmen werden automatisch nach spätestens 72 Stunden gelöscht, sofern sie nicht zur Klärung eines konkreten Vorfalls benötigt werden.

Weitergabe:

Nur im gesetzlich zulässigen Rahmen, z. B. an Polizei, Versicherungen oder rechtliche Vertreter.
Besucher werden durch entsprechende Hinweisschilder gemäß Art. 13 DSGVO informiert.

4. Datenverarbeitung bei Schadens- und Unfallmeldungen

Kommt es zu einem Unfall oder sicherheitsrelevanten Vorfall, verarbeitet der Betreiber die hierfür erforderlichen Informationen (z. B. Name, Kontaktdaten, Beschreibung des Ereignisses, Zeitpunkt) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. f DSGVO:

- zur Klärung des Vorfalls
- zur Erfüllung gesetzlicher Dokumentationspflichten
- zur Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen
- zur Weitergabe an Versicherungen, Behörden oder Rettungsdienste, soweit erforderlich

5. Betroffenenrechte

Besucher haben jederzeit die Rechte gemäß Art. 15–21 DSGVO:

- Auskunft über gespeicherte Daten
- Berichtigung unrichtiger Daten
- Löschung (soweit keine gesetzlichen Pflichten entgegenstehen)
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruch gegen die Verarbeitung
- Datenübertragbarkeit
- Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die vollständigen Informationen nach Art. 13 DSGVO sind vor Ort und online einsehbar.

6. Aufbewahrungsdauer

Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies zur Vertragserfüllung, zur Sicherheit der Anlage oder zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Danach werden sie gelöscht oder anonymisiert.

7. Sonstiges

Diese Haftungs- und Nutzungsbedingungen gelten für sämtliche Bereiche der VJZ Indoor Spielhalle „Zum Kuckuck“, einschließlich aller Spielgeräte, Sanitär-, Aufenthalts- und Nebenbereiche sowie des Außengeländes.

Sie ersetzen nicht die gesetzliche Haftung des Betreibers oder seiner Mitarbeitenden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 276 BGB).

Die gesetzliche Haftung bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit (§ 309 Nr. 7 BGB) bleibt hiervon unberührt.

Der Betreiber übt das Hausrecht gemäß § 903 BGB aus und ist berechtigt, Personen, die gegen die Hausordnung, Sicherheitsbestimmungen oder Anweisungen des Personals verstoßen, aus wichtigem Grund von der Anlage zu verweisen. Ein Anspruch auf Ersatz oder Rückerstattung des Eintrittspreises besteht in diesen Fällen nicht, soweit der Ausschluss sachlich begründet und nicht willkürlich oder diskriminierend erfolgt.

Die Benutzung der Anlage und sämtlicher Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr, soweit kein Verstoß des Betreibers gegen seine Verkehrssicherungspflicht (§ 823 Abs. 1 BGB) oder sonstiges Verschulden vorliegt. Dies gilt gleichermaßen für Begleitpersonen, die sich innerhalb der Spielbereiche aufhalten oder Spielgeräte mitbenutzen, unabhängig davon, ob sie aktiv teilnehmen oder nicht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Haftungs- und Nutzungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt (§ 306 BGB). Anstelle der unwirksamen Regelung gilt diejenige rechtlich zulässige Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

8. Versicherungsschutz

Der Betreiber unterhält für Besucherinnen und Besucher keine Unfallversicherung.

Die Nutzung der Spielgeräte und Anlagen erfolgt daher – vorbehaltlich der Verkehrssicherungspflicht und der gesetzlichen Haftungsregelungen – auf eigene Gefahr, soweit kein Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht oder sonstiges Verschulden des Betreibers vorliegt.

Eltern und Begleitpersonen sind für einen angemessenen eigenen Versicherungsschutz der Kinder und der von ihnen betreuten Personen selbst verantwortlich.

Ort, Datum:

Unterschrift gesetzlicher Vertreter: